

(No. 21.) Convention zwischen des Königs von Preußen Majestät und Seiner Königlich-Hohheit dem Großherzog von Hessen; geschlossen zu Münster den 1sten März 1817.

Da bei der den unterzeichneten Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Hessischen Bevollmächtigten übertragenen endlichen Vollziehung des Staats-Vertrags vom 30sten Junius 1816, wodurch Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog von Hessen, das Herzogthum Westphalen und die Oberhoheit und Lehnherrschaft über die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg an die Krone Preußen abgetreten haben, mancherlei Anstände vorgekommen waren, welche durch die bisherigen schriftlichen Unterhandlungen nicht beseitigt werden konnten, und da insbesondere auch die genaue Ausmittlung und Einziehung der in jenem Staats-Vertrage Großherzoglich-Hessischer Seits vorbehaltenen Kammeral-Rückstände immer noch eine besondere Großherzogliche Administration im Herzogthum Westphalen auf geraume Zeit nöthig machen, hiedurch aber die zwischen dieser Administration und den Königlich-Preussischen Behörden wegen des beiderseitigen Gebrauchs der einschlägigen Akten und Rechnungen bisher schon öfters entstandenen Kollisionen vermehrt, und die definitive Erledigung des Staats-Vertrags noch mehr aufgehalten werden würde; da endlich auch die vertragsmäßige Weitreibung jener Rückstände den Ruin vieler Debiten — jetzt Königlich-Preussischer Unterthanen — zur Folge haben würde; so haben die unterzeichneten Bevollmächtigten eine, die Besichtigung aller dieser Anstände und Schwierigkeiten, und die endliche Erledigung aller bisher verhandelten Ausgleichungspunkte schnell herbeiführende Uebereinkunft, dem Intresse beider Staaten für zuträglich erachtet. In dieser Erwägung haben die unterzeichneten beiderseitigen Bevollmächtigten in heute dahier gehaltenen mündlichen Konferenzen folgende Konvention, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Gouvernements, abgeschlossen.

Erster Artikel.

Sämmtliche noch vorhandene vom 1sten Julius 1816. in dem Herzogthum Westphalen bestandene Kammeral-Rückstände, werden mit allen Rechten, welche man Großherzoglich-Hessischer Seits darauf hatte, an Preußen abgetreten.

Zweiter Artikel.

Für diese Rückstände entrichtet Preußen zur Großherzoglich-Hessischen Staats-Kasse die Summe von 132,835 Fl. 45 Kr., geschrieben: Ein Hundert und zwei und dreißig Tausend achthundert und fünf und dreißig Gulden 45 Kreuzer in 24 Fl. Fuß.

Dritter Artikel.

Preußen übernimmt alle der Großherzoglich-Hessischen Verwaltung im Herzogthum Westphalen am 1sten Julius 1816. obgelegene Zahlungsschuldigkeiten, überhaupt alle gerichtliche und außergerichtliche Ansprüche, welche entweder aus den Zeiten der ehemaligen Kurkölnischen oder aus den Zeiten der nachherigen Großherzoglich-Hessischen Regierung an Hessen gemacht worden sind, oder etwa noch gemacht werden, wogegen Hessen alle am 1sten Julius 1816. vorhanden gewesene Kassen- und Naturalienvorräthe an Preußen abtritt.

Vierter Artikel.

Da hiernach Preußen auch für die Zinsforderung eintritt, welche von den Darleihern der von dem letztverstorbenen Herrn Kurfürsten von Coblen in Münster aufgenommenen sogenannten Ordnungskapitalien an Hessen früherhin gemacht worden ist, wozu jedoch das Beitragsverhältniß noch nicht ausgemittelt war, so werden dagegen Großherzoglich-Hessischer Seits auch diejenigen Ansprüche an Preußen cedirt, welche wegen der Kurkölnischen Schulden, vermöge eines am 11ten Mai 1810. zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vertrages, an Frankreich gemacht werden können, und auf gleiche Weise gehen auch diejenigen Ansprüche an Preußen über, welche Großherzoglich-Hessischer Seits sowohl wegen der gedachten Ordnungskapitalien, als auch wegen anderer Forderungen an Sr. Königl. Hoheit, den Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este, als Testamentskinder des letzt verstorbenen Herrn Kurfürsten von Coblen gemacht werden.

Fünfter Artikel.

Bei der Verwendung derjenigen Kammeralrückstände, welche seit dem 1sten Julius 1816. bereits eingegangen sind, behält es sein Bewenden, und es werden desfalls weder von der einen, noch von der andern Seite Ansprüche gemacht.

Sechster Artikel.

Das für die ehemalige Kammerkasse des Herzogthums Westphalen am 1sten Mai 1815. bei dem Freiherrn von Fürstenberg zu Herbringen aufgenommene Kapital von 30,000 Gulden wird von Preußen über-

übernommen; Hessen läßt sich aber dagegen an der im zweiten Artikel stipulirten Summe 15,000 Gulden in Abzug bringen. Preußen befördert gleich nach erfolgter Ratifikation dieser Uebereinkunft die Zurückgabe der über jenes Kapital ausgestellten Obligation.

Siebenter Artikel.

Die aus der Bonner Universitätskasse und aus der Westphälischen Dispensationskasse der ehemaligen Arnberger Hoffammerkasse vorgeschossenen Kapitalien, jedes von 1500 Gulden, werden von Hessen übernommen, und von der im zweiten Artikel dieser Konvention bestimmten Vergleichssumme ebenfalls abgerechnet.

Achter Artikel.

Die in die vorbemeldete Kammerkasse gestoffenen, noch nicht zurückgezahlten Depositen, nebst denen davon bis zum 1sten Julius 1816. erfallenen Zinsen, läßt sich Hessen im Betrage von 18,721 Gulden ebenfalls von der bemerkten Vergleichssumme in Abzug bringen.

Neunter Artikel.

Dagegen werden die in Großherzoglichen Kassen aus dem Herzogthum Westphalen und aus den Wittgensteinschen Grafschaften entrichteten Sakkumbenzgelder, insofern sie nicht schon verfallen, oder an die Interessenten zurückgezahlt sind; und vermöge der erfolgenden richterlichen Erkenntnisse noch zurückgefordert werden können, Preussischer Seite zur Zahlung übernommen.

Zehnter Artikel.

Unter denen im ersten Artikel an Preußen abgetretenen Kammeralrückständen sind nicht begriffen:

- a) die Ober-Kriegs-Kanzleisporteln, welche die Großherzogl. Hessische Kriegskasse in Darmstadt aus dem Herzogthum Westphalen noch zu fordern hat, so wie der Ersatz, der aus den Hessischen Fruchtvorräthen für das Preussische Militär seit dem 15ten Julius v. J. bezogenen Brotsfrüchte;
- b) die bereits angewiesenen Beiträge des Herzogthums Westphalen zur Zuchtthauskasse zu Marienschloß, und die durch den Transport der von dort abgelieferten Zuchtlinge entstandenen Kosten;
- c) der rückständige Beitrag aus den Wittgensteinschen Grafschaften zu dem Fuhr- und Macherlohn des Gieser-Dikasterial-Besoldungsholzes; und
- d) die in dem Herzogthum Westphalen nach der Uebergabe des Landes noch eingegangenen Naturalbesoldungs-Gelder.

Die Beträge dieser Posten werden aus denjenigen Königlich-Kassen, in welche sie erhoben werden, an die Großherzogl. Hessischen Bevollmächtigten baar ausbezahlt.

Elfter Artikel.

Ferner werden von den abgetretenen Kammeralrückständen noch ausdrücklich ausgenommen:

- 1) die im Herzogthum Westphalen und im Wittgensteinschen noch vorhandenen Hessischen Stempelpapier-Rückstände;
- 2) die Kauffchillinge für verkaufte Trampferde, und die privatrechtlichen Forderungen der Kriegskasse an ehemalige Militärlieferanten und andre Individuen;
- 3) die im Herzogthum und in dem Wittgensteinschen noch vorhandenen Rückstände der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt, für Zeitungen, Kalender und Inserat-Gebühren.

Die Weitreibung dieser Forderungen bleibt den Hessischen Behörden nach wie vor unbenommen.

Zwölfter Artikel.

Auf die Fonds der ehemaligen Universität zu Bonn, der dortigen Armenanstalten und der aufgehobenen geistlichen Korporationen des linken Rheinufer, wird Großherzogl. Hessischer Seite verzichtet, dagegen aber zur Deckung des dem gedachten Fonds der Bonner Universität auferlegten jährlichen Beitrags von 700 Gulden für die Universität Gießen, ein dreiprocentiges Kapital im Betrage von 23,333 Gulden innerhalb 6 Monaten zum Fonds der Universität Gießen von Preussischer Seite baar entrichtet. Auch wird dasjenige, was von dem bemerkten jährlichen Beitrage von 700 Fl. noch rückständig ist, oder bis zur Abzahlung des vorbemerkten Kapitals noch erfällt, ebenfalls an die Universitätskasse zu Gießen abgeführt.

Dreizehnter Artikel.

Die auf die Fonds der aufgehobenen überrheinischen Korporationen gelegte jährliche Pension von 200 Gulden für das Kind des ehemals bei dem Straßenbau im Herzogthum Westphalen angestellt gewesenen Ingenieurs Erdsmann, wird bis zur Volljährigkeit dieses Kindes aus den demel deten Fonds so wie bisher jährlich fort entrichtet, auch der bereits erwachsene Rückstand dieser Pension halbjährig abgeführt. Eben so wird auch für die Versorgung des Ingenieurs Erdsmann, so lange derselbe in Hofheim bleibt, der ausgesetzte jährliche Betrag von 200 Fl. nebst dem allensfallsigen Rückstand aus eben gedachten Fonds entrichtet.

Vierzehnter Artikel.

Von Großherzogl. Hessischer Seite werden die in den Wittgensteinschen Grafschaften noch vorhandenen,

am 1sten Julius 1816. schon bestehenden Rückstände der ordinairten Steuern und der in die Großherzogl. Staatskasse gekessenen extraordinairten Kriegsteuer an Preußen abgetreten, wogegen Preußen alle etwa noch bestehende Verbindlichkeiten der Großherzogl. Hessischen Verwaltung in den beiden Grafschaften übernimmt, und für alle Ansprüche eintritt, welche an Hessen aus der ehemaligen oberherrschaftlichen Administration dieser Grafschaften, entweder schon gemacht worden sind, oder etwa noch erhoben werden.

Fünftehnter Artikel.

Ausgenommen von dieser Abtretung sind die Rückstände derjenigen Steuern, welche für die Landes-Kriegskosten-Kasse in Sießen ausgeschrieben worden sind, so wie auch alle und jede Steuerrückstände der beiden Herren Fürsten von Wittgenstein, wogegen denn aber auch Preußen, die Tilgung der Ansprüche dieser Herren Fürsten, von Hessen nicht zu übernehmen hat.

Sechzehnter Artikel.

Wegen des von den Wittgensteinischen Grafschaften zu nehmenden Antheils an den Schulden, welche auf die oben erwähnte Land-Kriegskosten-Kasse in Sießen während des Zeitraums, wo die beiden Grafschaften unter Großherzogl. Hessischer Oberhoheit gestanden haben, kontrahirt worden sind, wird eine besondre billige Uebereinkunft getroffen werden, so bald man sich Preussischer Seits von dem Bestande und den Verhältnissen jener Schulden, durch einen baldigst nach Sießen abzuschickenden Bevollmächtigten, näher unterrichtet haben wird.

Siebzehnter Artikel.

Die aktive und passive Theilnahme der Wittgensteinischen Unterthanen an der Hessischen Brandversicherung-Anstalt wird Großherzogl. Hessischer Seits bis zu Ende des Jahrs 1816. nachgegeben, dergestalt, daß die zwar nach dem 1sten Julius, aber noch vor Ende Decembers 1816. in den Wittgensteinischen Grafschaften entstandenen Brandschäden noch aus der gedachten Anstalt verordnungsmäßig, jedoch mit Aufrechnung dessen, was die Wittgensteinischen Unterthanen zu der Hessischen Brandkasse noch verschulden, vergütet werden, wogegen diese Unterthanen aber auch, wie es sich von selbst versteht, zu den im Hessischen Gebiete während des Zeitraums vom 1sten Julius bis Ende Decembers 1816. noch entstandenen Brandschäden verordnungsmäßig beitragen müssen.

Achtzehnter Artikel.

Der baare Vorrath, welcher sich am 1sten Julius 1816. in der zu Arnberg bestehenden Filialkasse der Großherzogl. Hessischen Civildiener-Wittwenanstalt befunden hat, nebst den ausstehenden Antrittsgeldern und Beiträgen, ferner die Kapitalien, welche dieses Institut in dem Herzogthum Westphalen angelegt hat, und welche zusammen 30,441 Gulden 12 Kr. einschließlich des Poncetischen Kapitals betragen, und die aus dem Herzogthum zur Hauptkasse in Darmstadt eingezogenen Fonds, im Betrage von 11,000 Gulden, werden an Preußen dergestalt abgetreten, daß die Obligationen über die im Herzogthum angelegten Kapitalien nach erfolgter Ratifikation dieser Uebereinkunft, an Preußen ausgeliefert, die nach Darmstadt eingezogenen 11,000 Fl. aber von dem im zweiten Artikel dieser Konvention für Hessen stipulirten Summe abgerechnet werden.

Neunzehnter Artikel.

Dagegen übernimmt Preußen vom 1sten Julius 1816. an, die Pensionen für die bereits vorhandenen Wittwen und Waisen der schon verstorbenen, im Herzogthum Westphalen angestellt und an der Hessischen Civildiener-Wittwenanstalt betheiligt gewesenener Diener nach den Bestimmungen der Verordnung, worauf sich jene Anstalt gründet. Dergleichen übernimmt Preußen alle Verbindlichkeiten, welche der gedachten Wittwenanstalt gegen die noch lebenden Westphälischen Diener bisher oblagen, und tritt für alle Ansprüche dieser Diener dergestalt ein, daß die Hessische Civildiener-Wittwenkasse aller Prästationen für die Westphälischen Betheiligten gänzlich entledigt wird.

Zwanzigster Artikel.

Die zu der Großherzogl. Hessischen Forstdiener-Wittwenanstalt von Forstdienern des Herzogthums Westphalen entrichteten Antrittsgelder werden an Preußen abgegeben, und wenn die Antrittsgelder nicht baar bezahlt, sondern bloß versichert worden sind, die Versicherungs-Urkunden an Preußen ausgeliefert, und hierdurch jene Anstalt aller Verbindlichkeiten gegen die Forstdiener und die Wittwen und Waisen verstorbenen Forstdiener entledigt. Diese Verbindlichkeiten und namentlich die Pensionen der bereits vorhandenen Wittwen und Waisen verstorbenen Westphälischen Forstdiener, welche Pensionen dormalen zusammen jährlich 520 Gulden ausmachen, werden von Preußen auf die Staatskasse übernommen.

Einundzwanzigster Artikel.

Die von Civildienern in den Wittgensteinischen Grafschaften zu der Hessischen Civildiener-Wittwenanstalt bezahlten 502 Fl. 20 Kr. betragenden Antrittsgelder werden ebenfalls an Preußen abgegeben, und dagegen alle Ansprüche dieser Diener an das Hessische Wittweninstitut von Preußen gänzlich übernommen.

Zweiundzwanzigster Artikel.

Auf gleiche Weise, und unter gleicher von Preußen zu übernehmender Verbindlichkeit, werden die Antrittsgelder, welche Offiziere, die aus Hessischen in Preussische Dienste getreten sind, zur Hessischen Offiziers-Wittwenkasse bezahlt haben, und welche zusammen 900 Gulden ausmachen, an Preußen abgegeben. Die Pensionen aber, womit die Hessische Offiziers-Wittwenkasse für die im Herzogthum Westphalen bereits vorhandenen 4 Offiziers-Wittwen schon belastet war, und welche zusammen jährlich 1125 Gulden betragen, werden aus derselben Kasse fernerhin statutenmäßig entrichtet. Was zur Berichtigung dieser Wittwenpensionen aus Preussischen Kassen bisher bezahlt worden ist, wird von Hessischer Seite ersetzt.

Dreiundzwanzigster Artikel.

Die Wittwen verstorbener Unteroffiziere und gemeiner Soldaten aus dem Herzogthum Westphalen und aus den Wittgensteinischen Grafschaften haben an den Hessischen Militairwittwenkassen keinen Anspruch.

Vierundzwanzigster Artikel.

Nach vorstehender Uebereinkunft hat Preußen an Hessen zu entrichten:

zufolge des 2ten Artikels	132,835 Fl. 45 Kr.
zufolge des 1ten Artikels	23,333 Fl. 20 Kr.

also zusammen 156,169 Fl. 5 Kr.

Von dieser Summe werden abgerechnet, und von Hessen an Preußen vergütet:

nach Art: 6	15,000 Fl.
" — 7	3,000 —
" — 8	18,721 —
" — 18	11,000 —
" — 21	502 — 30 Kr.
" — 22	900 —

mithin zusammen 49,123 Fl. 30 Kr.

Nach Abzug dieses Betrags hat Preußen an Hessen noch zu entrichten 107,045 Fl. 35 Kr.

Diese Einhundert Sieben Tausend Vierzig Fünf Gulden Dreißig Fünf Kreuzer in 24 Guldenfuß werden in der Art abgeführt, daß innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Ratifikation dieser Konvention an die Universitätskasse in Gießen 23,333 Fl. 20 Kr. und innerhalb drei Monaten an die Großherzogliche Generalkasse in Darmstadt 40,000 Fl. und innerhalb sechs Monaten nach der Ratifikation der Rest mit 43,712 Fl. 15 Kr. an die gedachte Generalkasse baar entrichtet werden. Diese Zahlungen geschehen in Frankfurt, und von Preussischer Seite werden gleich bei der Ratifikation die desfalligen Anweisungen auf ein dortiges Handelshaus ausgestellt werden.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Auf diese von Preußen an Hessen zu entrichtenden Summen soll durchaus kein Anspruch weder im gerichtlichen noch im außergerichtlichen Wege zugelassen, und die Zahlungen sollen aus keiner Rücksicht verweigert, oder über die festgesetzten Termine hinaus verschoben werden.

Sechszwanzigster Artikel.

Die unterzeichneten beiderseitigen Bevollmächtigten werden diese Konvention schleunigst an ihre Gouvernements befördern, und die Ratifikationen sollen, so bald sie erfolgt sind, in Arnberg ausgewechselt werden.

Zur Beurkundung wird diese Konvention zweimal ausgefertigt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet. So geschehen zu Münster am 12ten März, 1817.

Ludwig v. Vincke. Wilhelm v. Kopp. Georg Philipp Friedrich Haberkorn.

(No. 22.) Nachtrag zu der zwischen des Königs von Preußen Majestät und des Großherzogs von Hessen Königl. Hoheit zu Münster den 12ten März 1817. geschlossenen Konvention.

In dem am 12ten März dieses Jahrs zu Münster zwischen dem Königl. Preuss. und Großherzogl. Hessischen, zur Uebernahme und Uebergabe der Großherzogl. Hessischen Länderabtretungen bevollmächtigten Kommissarien abgeschlossenen Vergleich, ist vereinbart worden:

Artikel Vierzehn.

„Von Großherzogl. Hessischer Seite werden die in den Wittgensteinischen Grafschaften noch vorhandenen, am 1sten Juli 1816. schon bestehenden Rückstände der ordinären Steuern und der in die Großherzogl. Staatskasse geflossenen extraordinären Kriegsteuer an Preußen abgetreten, wogegen Preußen alle etwa noch bestehende Verbindlichkeiten der Großherzogl. Hessischen Verwaltung in den beiden Grafschaften übernimmt, und

„und für alle Ansprüche eintritt, welche an Hessen aus der ehemaligen oberhohelstlichen Administration dieser Grafschaften entweder schon gemacht worden sind, oder etwa noch erhoben werden.

Artikel Fünfzehn.

„Ausgenommen von dieser Abtretung sind die Rückstände derjenigen Steuern, welche für die Landeß-Friegskassen-Kasse in Oesien ausgeschrieben worden sind, so wie auch alle und jede Steuer-Rückstände der beiden Herrn Fürsten, von Wittgenstein, wogegen denn aber auch Preußen die Tilgung der Ansprüche dieser Herrn Fürsten an Hessen nicht zu übernehmen hat.

Artikel Sechszehn.

„Wegen des von den Wittgensteinschen Grafschaften zu nehmenden Antheils an den Schulden, welche auf die oben erwähnte Landeskriegskostenkasse in Oesien während des Zeitraums, wo die beiden Grafschaften unter Großherzogl. Hessischer Oberhoheit gestanden haben, kontrahirt worden sind, wird eine besondere billige Ueber-einkunft getroffen werden, so bald man sich Preussischer Seits von dem Bestande und den Verhältnissen jener Schulden, durch einen baldigst nach Oesien abzuschickenden Bevollmächtigten näher unterrichtet haben wird.“

Es sind daher beiderseitige Kommissarien in Oesien zusammen getreten

Röniglich-Preussischer Seits der Regierungsraht Westphal, Mitglied der Rönigl. Regierung zu Arnberg, Großherzoglich-Hessischer Seits der Hofkammerdirektor von Kopp, und haben, nachdem sie sich gegenseits über ihre Vollmachten ausgewiesen haben, folgende Vereinbarung getroffen.

Erster Artikel.

Großherzogl. Hessischer Seits wird gegen Entrichtung der im Artikel 2 bemerkten Summe, allen und jeden Ansprüchen entsagt, welche auf Theilnahme der Lemter Caasphe und Werleburg an den zur Tilgung der Kriegs-kosten kontrahirten Schulden, an rückständigen Geld- und Naturalleistungen, und an der Provinzial-Parifikation für den Zeitraum in dem sie unter Großherzogl. Hessischer Oberhoheit gestanden haben gebildet werden könnten.

Zweiter Artikel.

Dagegen wird Rönigl. Preussischer Seits versprochen, eine Aversionals-Summe von Zwanzigtausend fünfhundert Gulden im Fl. 24 Fuß und zwar in konventionsmäßiger Münze, oder in verfallenen vom Landeskriegs-Kommissariate creirten Obligationen, Kassenscheinen, und Zinscoupons in Sechszwanzig jährigen Raten von Siebenhundertachtundachtzig Gulden Siebenundzwanzig und Neun dreizehn Theil Kreuzer, wovon die erste am Ersten Jemier Eintausend achthundert und achtzehn, und die letzte am Ersten Juli Eintausend achthundert und dreißig fällig ist, zur Landeskriegs-Kommissariatskasse der Provinz Oberhessen einzuzahlen. Außerdem wird Rönigl. Preussischer Seits allen und jeden Ansprüchen entsagt, welche von den Grafschaften Wittgenstein an das Großherzogthum Hessen, wegen noch unberichtigter Kriegsleistungen derselben, insbesondere wegen gelieferter Fourage, geleisteter Fuhrten, oder getragener Einquartierung, sodann wegen der von fremden Gouvernements entweder bezahlten oder noch zu bezahlenden Vergütungen für Kriegsleistungen während des Zeitraums, in dem die ersagten Grafschaften unter Großherzogl. Hessischer Oberhoheit gestanden haben, gemacht werden könnten.

Dritter Artikel.

Da die Forderung der Lemter Caasphe und Werleburg an das Amt Diebenkopf wegen geleisteter Hülfzufuhren als eine Privatforderung gedachter Lemter unter sich angesehen werden muß, so ist sie unter dem gegenwärtigen Abkommen nicht begriffen; indessen wird Großherzogl. Hessischer Seits versprochen dafür zu sorgen, daß die Betheiligten bald befriedigt werden.

Vierter Artikel.

Wenn die Rönigl. Preussischen Behörden, wegen der von den Wittgensteinschen Grafschaften getragenen Kriegslasten fernere Auskunft verlangen sollten, so soll sie ihnen von den einschlägigen Großherzogl. Hessischen Behörden nicht nur erteilt, sondern auch die betreffenden Verhandlungen zur Einsicht vorgelegt werden.

Fünfter Artikel.

Die Allerhöchste Ratifikation dieses Vergleichs wird beiderseits vorbehalten.
So geschehen Oesien, am 6ten Juli 1817.

(L. S.) Westphal.

(L. S.) v. Kopp.

Mit vorschendem wird die Folge-Reihe der für die Geses-Sammlung bestimmten neuern Traktaten unsers Hofes vorläufig geschlossen.

Da indessen die für den Preussischen Staat höchst wichtige Deutsche Bundesakte bisher noch nicht authentisch bekannt gemacht worden, so wird ein treuer Abdruck dieser Urkunde, nicht allein in der Ursprache, sondern auch in der zu Paris im Jahre 1815. veranstalteten officiellen Französischen Uebersetzung angehängt.